

munikationsfolgen und der Sakrileg-Fälle den König dadurch in Pflicht zu nehmen gesucht hat, daß sie ihre Beschlüsse explizit auf (angebliches¹⁷⁵) Kapitularienrecht stützte. Doch über diese Zentralanliegen der Synode hinaus ist den Triburer Beschlüssen nichts in irgendeiner Weise Programmatisches abzugewinnen; den verabschiedeten Kanones haftet vielmehr deutlich der Zufallscharakter ihrer Genese aus einzelnen ad hoc eingebrachten Fällen an. Ganz anders als die großen ostfränkischen Konzilien der Jahrhundertmitte¹⁷⁶ ist Tribur keine „Reformsynode“ gewesen, die in grundsätzlich abzielendem Angang zentrale Problemebenen umfassend zu regeln gesucht oder *capitula ex canonicis institutionibus* – so der Redaktor der Vulgata¹⁷⁷ – neu erlassen und wieder eingeschränkt hätte. Und auch im Zeremoniellen hat Tribur offenbar auf Programmatisches in keiner Weise Wert gelegt; eher könnte man von einer nüchternen Beratungsatmosphäre sprechen; so jedenfalls der Eindruck, der dem Leser aus der Protokollfassung der Catalaunensis wie aus der offiziellen(?) Version der Konzilsakten in der Diessensis/Coloniensis entgegentritt.

Neben den fehlenden *capitula ex canonicis institutionibus* dürfte eben dies einer der Hauptgründe gewesen sein, die den Redaktor der Vulgata zu seiner Neufassung der Konzilsakten veranlaßt hat; hier hat er jedenfalls massiv eingegriffen. Tribur (895) sollte nachträglich zu dem werden, was es ausweislich der Akten leider nicht war: eine Idealsynode. Zeremoniell wie Sprachduktus sind in der Neufassung ins Erhaben-Feierliche gestimmt: Nicht eigentlich ein normaler Hoftag ist angesetzt: Der König kommt mit den Bischöfen, den Grafen und „allen Fürsten“ des Reiches nach Tribur speziell zu dem Zweck, hier die *divina et humana* zu beraten und Übel abzustellen, die den *honor* der Kirche

175) *Capitulare* im Sprachgebrauch des Redaktors der Catalaunensis meint die Kapitulariensammlung des Ansegis. Zu den Ansegis-Vorlagen jener Catalaunensis-Kapitel, die sich mit Sakrileg-Delikten befassen, vgl. oben S. 467 mit Anm. 129. Eine Bestimmung über automatisch greifende staatliche Sanktionen gegen einen Exkommunizierten ist bei Ansegis hingegen nicht zu finden, obwohl dies in c.8 der Catalaunensis behauptet wird (NA 18 [1893] S. 397 bzw. MGH Capit. 2 S. 215,3 f., rechts) und obwohl alle übrigen Verweise dieser Art im Text korrekt sind.

176) Sowohl Mainz (847), Mainz (852), Worms (868) wie auch Mainz (888) als erste große Synode der Regierungszeit Arnulfs (MGH Conc. 3 S. 150–177; S. 233–252; M a n s i 15 Sp. 865–886; M a n s i 18A Sp. 61–72) haben in breitem Angang älteres Kirchenrecht sowohl der Karolingerzeit wie auch der vorhergehenden Jahrhunderte wiederholt und neu eingeschränkt – in Tribur fehlt jeglicher Ansatz dazu (zumindest bevor der Redaktor der Vulgata tätig wurde).

177) MGH Capit. 2 S. 213,37 f.